



Der Oberstufenleiter

25.08.2014/ULL

Information über die Schulpflicht, Versäumnis, die Attestpflicht bei Klassenarbeiten und gleichwertigen Leistungsnachweisen, das wissenschaftliche Zitieren, die Haus- und Pausenordnung und über die gültige Oberstufenverordnung (OAPVO)

1. Schulpflicht:

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011

§11 Beginn und Inhalt des Schulverhältnisses

(2) Aufgrund des Schulverhältnisses sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen.

§ 18 Dauer des Schulbesuchs

(3) Der Besuch der Oberstufe des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule und des Beruflichen Gymnasiums dauert mindestens zwei und insgesamt höchstens vier Jahre.

§ 19 Ende des Schulverhältnisses

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht.

(5) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus einem der in den Absätzen 3 oder 4 genannten Gründe entlassen worden, kann ein Schulverhältnis mit einer anderen Schule der bislang besuchten Schulart nicht mehr begründet werden. Ebenso ausgeschlossen ist in den Fällen des Absatzes 4 die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe einer Schule einer anderen Schulart.

2. Versäumnis / Attestpflicht:

Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO gültig ab 01.08.2010)

§ 7 Leistungsbewertung und Versäumnis

(6) Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen. Nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht am Unterricht teil und beruft sie oder er sich für das Fehlen auf gesundheitliche Gründe, findet § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 16. Juli 2008 entsprechende Anwendung. Will sie oder er aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, hat sie oder er einen Antrag auf Beurlaubung (§ 15 SchulG) zu stellen. Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren oder dessen Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind.

Schulinternes Verfahren: Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen:

- Anruf im Sekretariat (SuS; bei minderjährigen SuS Eltern)

- Schriftliche Entschuldigung in der 1. Unterrichtsstunde nach der Genesung bei Klassenleitung und Kurslehrer/in. Die SuS führen dazu ein Entschuldigungsheft, in dem alle Entschuldigungen stehen und Atteste eingeklebt sind.

Laut Schulkonferenzbeschluss gilt:

Krankheitsbedingtes Fehlen an Klassenarbeitsterminen ist in der Oberstufe durch ärztliches Attest (Schulunfähigkeitsbescheinigung) zu entschuldigen. Dabei ist folgende Regelung verbindlich:

- Der Krankheitsfall muss am Tag der Klassenarbeit morgens telefonisch im Sekretariat mitgeteilt werden.
- Das Attest ist in der 1. Unterrichtsstunde nach der Genesung dem/der Klassenlehrer/in sowie dem/der Fachlehrer/in vorzulegen.

Nur dann darf der/die Schüler/in die versäumte Klassenarbeit nachschreiben. Andernfalls wird die versäumte Klassenarbeit mit Ungenügend (0 Punkte) bewertet.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Termine, die für gleichwertige Leistungsnachweise (sog. Klausurersatzleistung) festgelegt werden.

3. Wissenschaftliches Zitieren

Argumentative Texte benötigen Zitate, um die aufgestellten Behauptungen zu belegen oder zu beweisen. Das heißt, dass in allen Formen der schriftlichen Darstellung (Referate, Präsentationen, Hausaufgaben ... u.a.m.) Zitate vorkommen können. Wichtig: Das Zitat unterstützt die eigenständigen Ausführungen, es ersetzt diese nicht!

Das Zitat muss in jeder schriftlichen Darstellung genau gekennzeichnet sein, zutreffend wiedergegeben und sorgfältig eingeführt und erklärt werden. Nach einem Zitat wird in Klammern die Quelle in Kurzform (z.B. Autor, Kurztitel des Werkes, Seite) angegeben. Fehlt eine genaue Kennzeichnung des Zitats gilt dies als vorsätzliche Täuschung und wird entsprechend gewertet.

Alles Notwendige zu den Formen wissenschaftlichen Zitierens wird zu Beginn der Einführungsphase im Fach Deutsch erarbeitet und vermittelt. Die hier erarbeiteten Regeln gelten grundsätzlich und für alle Fächer!

4. Haus- und Pausenordnung

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet sich über die Haus- und Pausenordnung des MDG Mölln grundsätzlich zu informieren. Dies gilt besonders für die Ausführungen zum Verlassen des Schulgeländes sowie zur Handynutzung:

- Das Mitbringen von Handys, Smartphones, iPods u. ä. ist erlaubt; diese dürfen in den Pausen und in den Freistunden benutzt werden, müssen jedoch während der gesamten Unterrichtszeit ausgeschaltet sein. Außerdem dürfen solche Geräte mit Genehmigung einer Lehrkraft für genau definierte Zwecke benutzt werden.
- Für Schülerinnen und Schüler ist die Nutzung von Handys, Smartphones, iPods und ähnlicher Kommunikationsmittel während der Klassenarbeit grundsätzlich untersagt. Ein Verstoß gilt als Täuschungsversuch und wird entsprechend geahndet.

Die Haus- und Pausenordnung kann auf der Schulweb-Site des MDG Mölln eingesehen und heruntergeladen werden.

5. Oberstufenverordnung (OAPVO)

Die für die Profiloberstufe gültige **Oberstufenverordnung 2010** kann auf der Homepage der Schule eingesehen und von dort heruntergeladen werden. Die Oberstufenschüler/innen haben die Pflicht, sich über die Bestimmungen der Oberstufenverordnung zu informieren. (www.gymnasium-moelln.de/eltern)

Ich habe die o.g Informationen über die Schulpflicht, Versäumnis, die Attestpflicht bei Klassenarbeiten und gleichwertigen Leistungsnachweisen, das wissenschaftliche Zitieren, die Haus- und Pausenordnung und über die gültige Oberstufenverordnung (OAPVO) zur Kenntnis genommen.

E _____
 Klasse Ort, Datum Schüler/in Erziehungsberechtigte